

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden (Österreich)

COR Energy World GmbH, Diefenbachgasse 35/1, 1150 Wien, FN 521767f (HG Wien), UID ATU75002346 („COR“)

Fassung vom 30.07.2026 · Dokument-ID: COR_AGB_B2B_AT_de_003_final_CO · Geltungsbereich: Österreich, österreichisches Recht — diese Fassung liegt dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung bei und gilt nur für Verträge, denen sie beigefügt wurde.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für Lieferungen von Waren (insbesondere Energiespeichersysteme, Wechselrichter, Zubehör und zugehörige Software, „Vertragswaren“) und die Erbringung von Leistungen (insbesondere Einbringung, Montage und Inbetriebnahme, „Leistungen“) durch COR an Kunden, die Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG sind („Geschäftskunden“). Für Verbraucher gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden“ von COR.

1.2 Es gilt jene Fassung dieser AGB, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von COR angeschlossen ist. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn COR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert.

1.3 Individuelle schriftliche Vereinbarungen (etwa Rahmenverträge, Auftragsbestätigungen oder gesondert vereinbarte Bedingungen) gehen diesen AGB im Widerspruchsfall vor; im Übrigen bleiben diese AGB aufrecht.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von COR sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und befristet sind. Unterlagen wie Abbildungen, Datenblätter, Schemata und Kostenschätzungen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart wird.

2.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von COR oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande. Inhalt und Umfang des Vertrags ergeben sich aus der Auftragsbestätigung samt den darin genannten Beilagen.

2.3 Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Textform (E-Mail genügt).

3. Leistungsumfang, Montage und Mitwirkungspflichten

3.1 Der Umfang von Lieferung und Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Einbringung, Montage und Inbetriebnahme sind nur geschuldet, wenn sie dort ausdrücklich angeführt sind.

3.2 Elektroinstallationsarbeiten und der Anschluss an die Kundenanlage bzw. das Verteilernetz erfolgen — je nach Auftragsbestätigung — entweder (a) durch ein vom Kunden direkt beauftragtes, hierzu befugtes Elektrotechnikunternehmen oder (b) im Rahmen eines Gesamtauftrags an COR, wobei COR diese Arbeiten durch befugte Elektrotechnikunternehmen als Subunternehmer ausführen lässt (§ 32 Abs 1 Z 9 GewO).

3.3 In der Variante 3.2 (a) obliegt dem Kunden die rechtzeitige Beauftragung und Koordination des Elektrotechnikunternehmens; vereinbarte Termine von COR stehen unter dem Vorbehalt dieser Vorleistungen.

3.4 Der Kunde stellt auf eigene Kosten sicher: einen geeigneten Aufstellort entsprechend den technischen Vorgaben von COR (insbesondere Tragfähigkeit, Umgebungstemperatur, Belüftung, Platz- und Abstandsvorgaben laut Datenblatt und Montageanleitung), einen geeigneten, freien Einbring- und Zugangsweg, die erforderlichen elektrischen Vorinstallationen sowie erforderliche Meldungen und Genehmigungen gegenüber dem Netzbetreiber und Behörden, soweit deren Einholung nicht ausdrücklich von COR übernommen wurde. COR unterstützt auf Wunsch bei Netzbetreiber-Meldungen.

3.5 Verzögerungen und Mehraufwand, die auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder auf sonstige Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückgehen, gehen kostenmäßig zu Lasten des Kunden (Nachweis des konkreten Aufwands); vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen.

3.6 Bei Betrieb der Vertragswaren sind die Installations-, Bedien- und Wartungsvorgaben von COR (Datenblatt, Montage- und Betriebsanleitung) einzuhalten. Der Kunde hat Dritte, denen er die Vertragswaren überlässt, entsprechend zu instruieren.

4. Preise

4.1 Preise verstehen sich netto in Euro, ab Werk, exklusive gesetzlicher Steuern und Abgaben, inklusive Standardverpackung, exklusive Transport, Einbringung, Montage und Inbetriebnahme, soweit im Angebot nicht gesondert ausgewiesen.

4.2 Für Leistungen, die nicht pauschal vereinbart sind, gelten die im Angebot ausgewiesenen Verrechnungssätze.

5. Zahlung

5.1 Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes vorsieht, sind zu zahlen: eine Anzahlung von 50 % des Auftragswerts binnen 14 Tagen ab Auftragsbestätigung, der Rest binnen 14 Tagen ab Lieferung bzw. — wenn Montage und Inbetriebnahme durch COR vereinbart sind — ab Inbetriebnahme. COR ist berechtigt, die Fertigung bzw. Auslieferung bis zum Eingang der Anzahlung zurückzustellen.

5.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB. COR kann offene Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung fälliger Forderungen zurückhalten und angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlung für noch offene Lieferungen verlangen.

5.3 Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder von COR anerkannt sind oder die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von COR stehen, sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von COR.

5.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen COR bedarf der vorherigen Zustimmung von COR in Textform.

6. Lieferung, Transport und Gefahrenübergang

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Transport und Transportversicherung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden; mit Übergabe an den Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Abweichende Lieferklauseln (etwa Zustellung durch COR) bedürfen der Vereinbarung in der Auftragsbestätigung.

6.2 COR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind; sie können gesondert abgerechnet werden.

6.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung mit Beginn des Annahmeverzugs auf ihn über; Lagerkosten können nach konkretem Aufwand verrechnet werden.

7. Fristen und Verzug

7.1 Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Auftragsdetails und Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

7.2 Bei Überschreitung verbindlicher Termine hat der Kunde COR eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen; nach fruchtlosem Ablauf kann er hinsichtlich der ausständigen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktreten.

7.3 Der Ersatz von Verspätungsschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch mit 10 % des Nettoauftragswerts der verspäteten Lieferung oder Leistung; Punkt 12 bleibt unberührt.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen und nicht vorhersehbar oder abwendbar waren (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Epidemien, allgemeine Energie- oder Rohstoffknappheit, Ausfall wesentlicher Zulieferer aus solchen Gründen), befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich zu informieren. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei hinsichtlich der noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten; bereits erbrachte Teile sind abzurechnen.

9. — (bleibt frei; Nummernparität mit den Verbraucher-AGB, dort: Rücktrittsrecht nach FAGG)

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Vertragswaren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen im Eigentum von COR.

10.2 Bis dahin hat der Kunde die Vertragswaren pfleglich zu behandeln, angemessen gegen die üblichen Risiken zu versichern und COR von Zugriffen Dritter (insbesondere Pfändungen) sowie von Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu verständigen. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind vor vollständiger Zahlung unzulässig.

10.3 Kunden, die die Vertragswaren zum Weiterverkauf erwerben, dürfen sie im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Für diesen Fall tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe der offenen Forderungen von COR sicherungshalber an COR ab und wird diese Abtretung auf Verlangen von COR seinem Abnehmer bekannt geben; zur Einziehung bleibt der Kunde bis auf Widerruf berechtigt. Jede sonstige Verfügung vor vollständiger Zahlung ist unzulässig.

10.4 Bei Zahlungsverzug kann COR — nach Rücktritt vom Vertrag oder ohne Rücktritt zur Sicherung — die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren verlangen. Der Kunde hat die Vertragswaren auf seine Kosten und Gefahr zurückzustellen; eine eingetretene Wertminderung sowie der konkrete Abwicklungsaufwand sind zu ersetzen.

11. Gewährleistung

11.1 COR leistet Gewähr nach §§ 922 ff ABGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe. Die Vermutung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Werden Montage und Inbetriebnahme von COR geschuldet, beginnt die Frist für diese Leistungen mit deren Abschluss (Übergabe- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll).

11.2 Der Kunde hat die Vertragswaren nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen, andernfalls die Rechte nach § 377 UGB verloren gehen.

11.3 Mängel behebt COR nach seiner Wahl zunächst durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist; schlägt dies fehl, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu. Zum Zweck der Mängelbehebung ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von COR über.

11.4 Keine Gewähr wird geleistet für Mängel, die zurückgehen auf: nicht von COR autorisierte Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe; die Kombination mit Komponenten, deren Kompatibilität COR nicht bestätigt hat; Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen laut Datenblatt sowie der Montage-, Betriebs- und Wartungsvorgaben von COR; übliche Abnutzung. Die Kapazitäts- und Leistungsangaben der Vertragswaren gelten nach Maßgabe des Datenblatts in der der Auftragsbestätigung beigefügten Fassung.

11.5 Bei Arbeiten an nicht von COR gelieferten Anlagen oder Anlagenteilen beschränken sich Gewährleistung und Haftung auf die auftragsgemäße Ausführung der beauftragten Arbeiten.

11.6 Werden Vertragswaren nach Vorgaben des Kunden gefertigt oder konfiguriert, übernimmt COR keine Prüfpflicht für diese Vorgaben; Gewährleistung wird nur für die vorgabenkonforme Ausführung geleistet.

12. Haftung

12.1 COR haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.2 Ausgenommen bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit und Personenschäden ist der Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, Zinsverlusten und sonstigen mittelbaren Schäden oder Folgeschäden ausgeschlossen und die Haftung je Schadensfall mit dem Nettoauftragswert begrenzt.

12.3 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) gegenüber Geschädigten bleiben unberührt (§ 9 PHG). Der Rückgriff des Kunden gegen COR nach § 12 PHG wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12.4 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

13. Software und Aktualisierungen

13.1 An Steuerungs-, Regelungs- und Monitoring-Software der Vertragswaren erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung mit den Vertragswaren. Weitergehende Rechte, insbesondere Bearbeitung und Vervielfältigung über das für den Betrieb Erforderliche hinaus, bestehen nicht.

13.2 COR kann Software-Aktualisierungen bereitstellen, die der Sicherheit, Fehlerbehebung oder Funktionsverbesserung dienen. Der Kunde wird bereitgestellte Aktualisierungen zeitnah einspielen bzw. deren Einspielung zulassen; für Nachteile aus unterlassener Aktualisierung haftet COR nicht.

14. Vertraulichkeit und Schutzrechte

14.1 Die Parteien behandeln nicht allgemein bekannte technische und kaufmännische Informationen aus der Geschäftsbeziehung auch nach Vertragsende vertraulich, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

14.2 Kataloge, Datenblätter, Zeichnungen, Software und Know-how bleiben geistiges Eigentum von COR und dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks verwendet werden. Der Kunde wird die Vertragswaren nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), nachbauen oder Dritten zu diesem Zweck überlassen; zwingende gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

15. Datenschutz

COR verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO; Details enthält die Datenschutzmitteilung von COR. Gibt der Kunde COR personenbezogene Daten Dritter (etwa von Endkunden) weiter, gewährleistet er die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Weitergabe.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

16.2 Erfüllungsort ist der Sitz von COR. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von COR.

16.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; das gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen aufrecht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.